

An den
Landesvorstand
der FDP Bayern

FDP Bayern

Karsten Klein, MdB
Stellv. Landesvorsitzender

www.fdp-bayern.de

Aschaffenburg, 06.12.23

Beschluss des Landesvorstands der FDP Bayern am 10.12.2023

CSU-FW Haushalt ist verfassungswidrig?

Die FDP Bayern befürchtet, dass das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 auch verfassungswidrig ist.

Die FDP Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung aus CSU und FW auf, über einen Nachtragshaushalt unmittelbar für die Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Staatshaushalts 2023 Sorge zu tragen und damit ihrer staatspolitischen Verantwortung nachzukommen. Durch Untätigkeit der Bayerischen Staatsregierung bleibt das Bayerische Haushaltsgesetz 2023 im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich problematisch. Dies kann nicht durch den Vollzug des Haushalts geheilt werden.

Die FDP Bayern fordert zudem, dass die verfassungsrechtliche pro Praxis der Bayerischen Staatsregierung, Kreditermächtigungen, die auf Notlagen beruhen, ins nächste Jahr zu übertragen, beendet wird. Dies gilt sowohl für den laufenden Haushalt 2023, also auch für den Haushalt 2024.

Zudem ist zu befürchten, dass die fehlenden Einnahmen aus den Kreditermächtigungen in Höhe von 3 Mrd.€ Auswirkungen auf den Kita Ausbau, die Lehrerversorgung und den Winterdienst in Bayern haben.

Begründung:

Per Haushaltsgesetz wurde die Staatsregierung aus CSU und FW ermächtigt 2023 für die ab- und ausfinanzieren von Ausgaben Kreditermächtigungen aus 2022 zu nutzen. Diese Kreditermächtigungen beruhen auf einem Notlagenbeschluss aus 2022.¹

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil klargestellt, dass auch Kreditermächtigungen einer Notlagensituation nur in dem jeweiligen Haushaltsjahr, in dem die Notsituation festgestellt wurde, verwandt werden dürfen. Eine Übertragung auf ein Folgejahr ist nicht möglich und widerspricht dem Grundgesetz – ist somit verfassungswidrig.²

Das Haushaltsgesetz 2023 des Freistaats Bayern widerspricht durch die Übertragung von Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2022 ins Jahr 2023 damit eindeutig dem Grundgesetz und ist verfassungswidrig.

<p>² BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 - 2 BvF 1/22 -, Rn. 1-231,</p>	<p>¹ Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 – HG 2023) vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128)</p>
<p><u>Randnummer 207:</u></p> <p>Die nach der Gesamtkonzeption des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 vorgesehene faktische Vorhaltung von Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen verstößt gegen die Maßgaben aus Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG als jahresbezogene Anforderungen. Der vom Deutschen Bundestag gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG zu fassende Beschluss im Hinblick auf die Feststellung einer Notlage bezieht sich auf ein konkretes Haushaltsjahr (vgl. Art. 115 Abs. 1 GG: „Rechnungsjahr“) und ist deshalb für jedes Haushaltsjahr gesondert zu treffen. Eine Entkoppelung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG nicht vereinbar, wonach Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen. Der in Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vorausgesetzte „Fall“ ist jährlich festzustellen und zu verantworten. Die Mittel sind entsprechend in dem betreffenden Jahr zu verwenden.</p>	<p><u>Art. 2 Kreditermächtigungen:</u></p> <p>(1a) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2023 Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, soweit die Kreditermächtigung des Kapitels 13 19 im vorausgegangenen Haushaltsjahr bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 nicht in Anspruch genommen wurde und zur Deckung von Ausgaberesten für Kapitel 13 18 (Corona-Investitionsprogramm), Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) oder die Hightech Agenda Plus noch benötigt wird.</p> <p><u>Erläuterungen zum Haushaltsgesetz:</u></p> <p>Zu Abs. 1a:</p> <p>Mit Art. 2a Abs. 1 Satz 1 HG 2022 wurde das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Kap. 13 18 (Corona-Investitionsprogramm), Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) und die Hightech Agenda Plus im Haushaltsjahr 2022 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 5 806 256 000 € aufzunehmen. Nach Art. 2a Abs. 1 Satz 2 HG 2022 kann die Kreditermächtigung 2022 als Einnahmereste in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden, soweit diese Kreditmittel nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden. Diese Vorsorge ist erforderlich, um Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise eingeleitet werden mussten (vgl. Gesetzesbegründung zu Art. 2a HG 2022, LT-Drs. 18/19171), nötigenfalls noch zeitnah ab- oder ausfinanzieren zu können.</p> <p>Auf Grundlage der gemäß Art. 2a Abs. 1 Satz 2 HG 2022 in das Haushaltsjahr 2023</p>

	<p>übertragbaren Einnahmereste wird das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit dem neuen Abs. 1a ermächtigt, im Haushaltsjahr 2023 Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, soweit die Kreditemächtigung des Kapitels 13 19 im 33 vorausgegangenen Haushaltsjahr bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 nicht in Anspruch genommen wurde und zur Deckung von Ausgaberesten für Kapitel 13 18 (Corona-Investitionsprogramm), Kapitel 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) oder die Hightech Agenda Plus in dieser Übergangsphase noch benötigt wird</p>
https://www.bverfg.de/e/fs20231115_2bvf000122.html	https://www.finanzministerium.bayern.de/haushalt/2023/haushaltsplan/